

# PAUDORFER GEMEINDENACHRICHTEN



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER MARKTGEMEINDE PAUDORF

August 2005

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Sie werden vielleicht überrascht sein, dass Sie heute, wenige Wochen nach dem Erscheinen der Juliausgabe, wieder ein Exemplar unserer Gemeindenachrichten in der Hand halten. Ich möchte Sie auf diese Art über einige wichtige Angelegenheiten informieren, die in der letzten Zeit aufgetreten sind.

Der Regionale Entwicklungsverband NÖ Mitte ersucht die Gemeinden um die Mitwirkung bei einer **Obstbaumzählung**, die im gesamten Verbandsgebiet durchgeführt werden soll (siehe Beilage!). Ich ersuche Sie, wenn Sie Obstbäume besitzen, diese Beilage **ausgefüllt bis spätestens Ende August** im Gemeindeamt abzugeben.

Immer wieder gibt es Beschwerden über Lärmbelästigung durch Arbeiten (Rasenmähen usw.), die zu allen möglichen Zeiten durchgeführt werden, und Anfragen, ob man das eigentlich dürfe. Bis jetzt gab es in unserer Gemeinde keine entsprechende Verordnung. Da eine solche Verordnung in die ortspolizeiliche Aufgabe des Bürgermeisters fällt, habe ich bei Nachbargemeinden entsprechende Information eingeholt und eine solche Lärmschutzverordnung erlassen, die mit 1. September in Kraft tritt. Den genauen Text finden sie im Inneren dieser Ausgabe der Gemeindenachrichten .“

Eine solche Verordnung setzt einen zeitlichen Rahmen fest, in dem bestimmte Arbeiten durchgeführt werden dürfen. Ich möchte an alle Betroffenen appellieren, eine gutnachbarliche Lösung anzustreben, die immer besser ist als jede verordnete .“ Sie kennen alle das Sprichwort Was du nicht willst, dass man dir tu, das füg auch keinem andern zu! Mit Rücksichtnahme aufeinander können viele Probleme vermieden werden.

Nun noch ein Wort zur Arbeit im Gemeinderat: Bereits zum zweiten Mal innerhalb kurzer Zeit musste eine **zeitgerecht eingeladene** Gemeinderatssitzung, die für 26.7. geplant war, abgebrochen werden, da

die Beschlussfähigkeit nicht gegeben war, denn die zweite Fraktion des Gemeinderates hatte erklärt, an der Sitzung nicht teilnehmen zu **wollen**. Als Grund wurde angegeben, dass sich die Fraktion nicht entsprechend auf die Sitzung habe vorbereiten können, da nicht alle Unterlagen zu Verfügung gestanden wären. In diesem Zusammenhang wurde ich wieder über die Lokalpresse massiv angegriffen.

## Dazu möchte ich folgendes feststellen:

- Die Einladung zur Sitzung, die für den 26. Juli geplant war, erfolgte **zeitgerecht** entsprechend der NÖ Gemeindeordnung und in der Art, wie es seit Jahren üblich ist.
- In der Vorstandssitzung wurden die einzelnen Tagesordnungspunkte vorberaten.
- Der Fraktionsobmann der ÖVP erschien am 22.7. bei mir, um sich über die Sitzung zu informieren. Er erhielt alle gewünschten Auskünfte.
- Dass bei einer weiteren Vorsprache am Tag der Sitzung (Dienstag vormittag; also zu einem Termin, an dem ich normalerweise nicht im Gemeindeamt anwesend bin) das Protokoll der Vorstandssitzung nicht vorhanden war, stimmt ebenfalls nicht. Es lag in der Vorstandsmappe. Ein Anruf bei mir hätte genügt, um dieses Problem zu lösen.

Wenn jemand wirklich der Meinung ist, der Bürgermeister hätte gegen die Gemeindeordnung verstoßen, so wäre es angebracht gewesen, eine **Beschwerde an die Aufsichtsbehörde** zu richten, die festgestellt hätte, ob ein solcher Verstoß vorliegt oder nicht und auch Anweisungen für die Zukunft gegeben hätte. Auf **keinen Fall** hätte man aber die Arbeit für die Gemeinde blockieren dürfen. Ich hoffe im Interesse der Arbeit für unsere Gemeinde (und damit für alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger), dass solche Aktionen in Zukunft unterbleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister Karl Brugger

Die **Gemeinderatssitzung**, die am **9. August** wiederholt wurde, verlief ohne Probleme. Alle Punkte wurden einstimmig beschlossen.

## Die wichtigsten Tagesordnungspunkte

**Arbeitsvergabe:** Die Arbeiten für Kanal und Wasserleitung in der Kienzl- und Kißlingstraße in Paudorf wurden an die Fa. Schütz, Weißenkirchen, vergeben. Auftragssumme €3 012 (o. MWSt.)

**Gewerbeförderung:** Im Jahre 1993 wurde eine Gewerbeförderung beschlossen, die mit 1.1.1994 in Kraft trat. Einige Änderungen wurden beschlossen:

- Für die Errichtung völlig neuer Betriebsstätten kann eine Förderung in der Höhe von max. 50 % der Aufschließungskosten und max. 10 % der Kanal- und Wasserleitungsanschlussgebühr gewährt werden.

- Das Ansuchen ist in jenem Kalenderjahr zu stellen, in dem die Veränderung eintritt.

Diese Richtlinien treten mit 1. September 2005 in Kraft

#### Förderung von Solaranlagen Änderung der Richtlinien

Die Marktgemeinde Paudorf fördert die Nutzung von alternativen Energieformen durch einen Beitrag in der Höhe von €70.- Auf Grund unserer Förderungsrichtlinien ist eine Förderung nur für Ein- und Zweifamilienhäuser möglich. Da jede Solaranlage grundsätzlich eine Verbesserung für die Umwelt darstellt, wurden diese Richtlinien so geändert, dass auch für andere Gebäude eine Förderung möglich ist.

Grundkauf: Der Ankauf mehrerer Grundparzellen entlang der Fladnitz in der KG Paudorf wurde beschlossen.

#### Verkauf von Gemeindegrund:

Zwei geringfügige Grenzänderungen in Krustetten und Tiefenfucha wurden genehmigt.

Der Verkauf von 5 Gemeindeparzellen in Krustetten in die Fa. Ing. Plevan, Rohrendorf, wurde beschlossen.

Ein Ansuchen um Verkauf eines Teiles der Parzelle 76/26 KG Krustetten wurde abgelehnt, da durch diesen Verkauf eine unbebaubare Restfläche entstehen würde. Einem Verkauf der gesamten Parzelle stimmte der Gemeinderat zu.

Die Vereinbarung mit Herrn Bernhard Teufel, Krustetten, über die Durchführung des Winterdienstes in Krustetten und Tiefenfucha wurde genehmigt.

Eine Vereinbarung mit der EVN über die Anbringung von Messgeräten in EVN-Schächten wurde beschlossen.

Grundbenützung: Die geplante Kanaltrasse im Bereich Bruckweg musste geändert werden, da das Grundstück, auf dem eigentlich die Einbauten (Entlastungsbauwerk, Mess- und Drosselschacht) errichtet werden sollten, im Brunnschutzgebiet für das Stift Göttweig liegt und daher eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung des Stiftes zu befürchten wäre. Die genannten Bauwerke sollen daher auf der Parzelle 466/2 KG Paudorf errichtet werden. Die Vereinbarung mit dem Stift Göttweig als Grundeigentümer wurde genehmigt.

Personalangelegenheiten: Die Aufnahme von Herrn Josef Haberl, Paudorf, als Gemeindegewerkschafter wurde beschlossen.

### **Nationalfeiertag**

Die Feier zum heurigen Nationalfeiertag soll grundsätzlich so wie in den letzten Jahren gestaltet werden, doch soll aus Anlass des **zwanzigjährigen Jubiläums der Markterhebung** auch eine **Ausstellung im Museum** veranstaltet werden.

**Thema:** 20 Jahre Marktgemeinde Paudorf. Wie sehe ich meine Gemeinde? "

Ich lade **alle** Bewohner der Gemeinde ein, selbst verfertigte Gemälde, Zeichnungen, Collagen, Skulpturen ... zu diesem Thema für eine Ausstellung zur Verfügung zu stellen.

Abgabeschluss 30.9. 2005

Die Eröffnung der Ausstellung soll am **22. 10.** im Museum erfolgen.

Zum heurigen Nationalfeiertag soll wieder eine **Fahnenaktion** durchgeführt werden, in deren Rahmen Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Möglichkeit haben, über die Gemeinde eine Fahne (Bundes-, Landes- oder Gemeindefahne) zu bestellen. Die Fahnen können in schwächerer (Tricoflagg, Polyester, 120 g/m<sup>2</sup>) oder stärkerer Ausführung (Polyester-Webware, 155-165 g/m<sup>2</sup>) geliefert werden.

Größe 200 x 80 cm: €4,35 oder €6,05      Größe 300 x 100 cm: €3,50 oder €5,70

Größe 300 x 80 cm: €9,90 oder €1,25      Größe 300 x 120 cm: €5,80 oder €8,10

#### **Wappen:**

Bundes- oder Landeswappen: 50 cm €6,70 oder 28,05; 80 cm €4,90 oder €6,65

Gemeindegewappen: 50 cm €4,90 oder 36,65; 80 cm €3,90 oder €6,10

(Alle Preise ohne Mehrwertsteuer!)

Wenn Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, Interesse daran haben, im Rahmen dieser Aktion eine Fahne zu erwerben, so bestellen Sie diese bitte bis **spätestens 23. September** im Gemeindeamt.

### **Baugründe zu verkaufen**

Die Marktgemeinde Paudorf verkauft Baugründe in Krustetten (Kremsersteig, Hochholzweg).

Verkaufspreis **€5.- pro m<sup>2</sup>**. Aufschließungskosten sind im Kaufpreis nicht enthalten.

Für die Grundstücke besteht **Bauverpflichtung** (Baubeginn eines Hauptgebäudes spätestens innerhalb von 5 Jahren. Auskunft unter Tel. 02736/6575

### **Umwelt**

#### **Sperrmüllabgabe**

Die Übernahme von Sperrmüll, Alteisen usw. erfolgt nun nicht mehr **im** Bauhof sondern im Altstoffsammelzentrum daneben.

Termine: 2. und 4. Mittwoch im Monat von 10 bis 18 Uhr.

Bitte beachten Sie die Regelungen für die Zufahrt und Abfahrt:

**Zufahrt** entlang des Bauhofs auf der Straße zum Tennisplatz, **Ausfahrt** direkt aus dem ASZ auf die L 100

## **Unser Trinkwasser**

Die Trinkwasseruntersuchung des Instituts für Hygiene der Universität Wien vom 4. 4.2005 (eingelegt am 14.7.2005) brachte für alle fünf Abgabestellen folgende Ergebnisse:

PH - Wert: 7,8                      Härte 11,2                      Nitrat 6,2 mg/l  
Chlorid: 18,0 mg/l                      Sulfat 26mg/l

Die Nitrat -, Chlorid - und Sulfatwerte liegen weit unter den zulässigen Höchstkonzentrationen (etwa zwischen 8 und 14 % der zulässigen Höchstwerte). Die Ergebnisse der erweiterten chemischen Untersuchung (fünfjährlich) zeigen keine Belastung des untersuchten Wassers auf. Der vollständige Untersuchungsbefund liegt bei EVN – Wasser (früher NÖSIWAG), der Sanitätsbehörde des Landes Niederösterreich (Abteilung Umwelthygiene) und bei der Gesundheitsabteilung der Bezirkshauptmannschaft auf.

## **Lärmschutzverordnung**

Insoweit der Gegenstand nicht durch bundes – oder landesgesetzliche oder sonstige Bestimmungen geregelt ist, sind Handlungen und Unterlassungen zu vermeiden, welche für sich allein oder in ihrem Zusammenwirken geeignet sind, Menschen in ihrer Gesundheit zu gefährden oder zu belästigen, das örtliche Gemeinschaftsleben oder das Ortsbild zu stören oder sonst Natur und Umwelt in der Gemeinde erheblich zu belasten.

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1)

Diese Verordnung bezieht sich auf das ganze Gemeindegebiet.

(2)

Auf Handlungen oder Unterlassungen, welcher bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eines land – und forstwirtschaftlichen Betriebes sowie eines Gewerbebetriebes im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit anfällt, ist § 2 Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3)

Auf genehmigte öffentliche Veranstaltungen im Freien oder in geschlossenen Räumen ist § 2 Abs. 1 nicht anzuwenden; dies gilt auch für den bewilligten Einsatz ortsfester oder mobiler Lautsprecheranlagen und im Zuge von Wahlwerbungen.

(4)

Die Verwendung von Schussapparaten zur Vertreibung von Staren und dergleichen ist im gesamten als Bauland gewidmeten Gebiet zuzüglich einer 500 m Schutzzone verboten.

### **§ 2**

#### **Lärmschutzbestimmungen**

(1)

Erhebliche Lärmerregung, wie u.a. durch den Betrieb elektrisch oder benzinbetriebener Arbeitsgeräte (insbesondere Baumaschinen, Kompressoren, Trennscheiben, Rasenmäher, Motorsägen, Motorsensen etc.) sowie lautstarkes Musizieren und Singen ist im Gemeindegebiet zwischen 22 und 6 Uhr und an Sonn – und Feiertagen gänzlich verboten, wenn die Geräuschentwicklung geeignet ist, Nachbarn und Anrainer zu stören. Erhebliche Lärmentwicklung ist jedenfalls dann als störend im Sinne der Verordnung zu betrachten, wenn die in der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmung “ (LGBl. 8000/4-0) angeführten Grenzwerte überschritten werden.

(2)

Maschinen und Geräte sind so instand zu halten, dass sie keinen unnötigen Lärm verursachen. Das unnötige Laufenlassen von Verbrennungsmotoren jeder Art, soweit davon nicht Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (STVO)1960 oder des Kraftfahrzeuggesetzes 1997 betroffen sind, ist verboten.

### **§ 3**

#### **Ausnahmebestimmungen**

(1)

Der Bürgermeister kann auf begründeten Antrag im Einzelfall eine zeitlich befristete Ausnahme von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, wenn die Antragstellung sachlich gerechtfertigt ist und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2)

Erledigungen nach Abs. 1 ergehen in Bescheidform. Die Erteilung von Auflagen ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls zulässig.

### **§ 4**

#### **Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. Artikel VII EGVG 1991 in der derzeit geltenden Fassung mit Geldstrafen bis zu €18.-, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 2 Wochen bestraft.

### **§ 5**

Diese ortspolizeiliche Verordnung tritt mit 1. September 2005 in Kraft.

## Wir gratulieren!

### Unsere neuen Erdenbürger

- 24.6.: Steiner Julian Bernhard, Krustetten, Hollenburgerstraße 16  
24.6.: Steiner Maximilian Johann, Krustetten, Hollenburgerstraße 16  
2.7.: Zimmermann Philipp Alexander, Tiefenfucha, Untere Ortsstraße 41  
5.7.: Simhandl Lukas, Paudorf, Hauptstraße 28/10  
15.7.: Prohaska Roman, Tiefenfucha, Obere Ortsstraße 96  
26.7.: Mayer Angelina, Meidling, Mühlleithengasse 63

### Unsere Jubilare

#### Goldene Hochzeit

9. Juli: Harrauer Herta und Rudolf, Paudorf, Lissen 11  
15. August: Fink Franziska und Paul, Krustetten, Grundgasse 52/2

#### 80. Geburtstag

14. Juli: Bauer Anna, Paudorf, Obere Zellerstraße 134  
16. Juli: Herndl Erna, Paudorf, Kapellengasse 108  
4. August: Popp Leopoldine, Paudorf, Untere Zellerstraße 174

### Wichtige Information!

**Am Freitag, dem 26. August, ist das Gemeindeamt geschlossen (Betriebsausflug)!**

## Jetzt Energie und Kosten sparen!

### EVN Erdgasaktion 2005

Die Angebote der EVN Erdgasaktion 2005 im Einzelnen:

**Erdgaskessel-Gewinnspiel:** Gewinnen Sie einen von drei neuen Gaskesseln (Wert: max. € 3.000,- pro Kessel)!

**3 x 20 FreiTage** Energiebonus auf Ihre ersten drei Erdgasrechnungen (Angebot unterliegt speziellen Bedingungen)

Beratungsservice: In den 26 EVN Kundenzentren finden Sie erstklassige Beratung rund um Ihre Gasanlage und werden *Bestensinformiert!*,

wie die Anschaffungskosten Ihrer neuen Gasheizung

*CleverFinanziert!* werden können.

**Rascher Anschluss – Kleiner Preis:** Rund € 135,- Nachlass, wenn Ihr Anschluss im Zuge der EVN Ausbauarbeiten hergestellt wird; weitere € 80,- bzw. € 45,- in Form eines Wertgutscheines bei Zählermontage innerhalb von 18 Monaten.

**EVN PowerPartner:** Holen Sie sich bei einem unserer rund 200 EVN PowerPartner-Installateure Ihre Gewinnkarte für Ihren neuen Gratis-Kessel!

**Öltankentsorgung:** Fachgerechte Entsorgung Ihres alten Öltanks zu besonders günstigen Sonderkonditionen!

**Landesförderung:** Bis 31.12.2005 gibt es noch maximal € 1.100,- Förderung, wenn Sie Ihren alten Heizkessel gegen ein neues Gas-Brennwertgerät tauschen.

### Noch Fragen?

Die EVN Kundenbetreuer beraten Sie gerne und informieren Sie über die zahlreichen Möglichkeiten, Energie und Kosten zu sparen.

Sie erreichen Ihren Betreuer in Ihrem **EVN Kundenzentrum**, am kostenlosen **EVN Service-Telefon 0800 / 800 100** oder über Internet unter [www.evn.at](http://www.evn.at).

Fast jeder stöhnt derzeit unter den hohen Energiekosten. Am schlimmsten trifft es sicherlich die Autofahrer. Doch selbst überzeugte Auto-Verweigerer erkennen angesichts hoher Heizkosten, dass es auch zu Hause höchste Zeit ist – fürs Energiesparen nämlich.

Die EVN hilft Ihnen beim Energiesparen – durch Beratung, Spartipps und nicht zuletzt durch Hilfestellung beim Umstieg auf Erdgas.

Denn Erdgas ist nicht nur ein äußerst komfortabler Energieträger, es verbrennt auch sparsam, effizient und praktisch schadstofffrei und nutzt so dem Börsel und der Umwelt gleichermaßen.

Für Privatkunden, die im Lauf dieses Jahres Erdgas erstmals nutzen, hat die EVN ein attraktives Paket geschnürt. Wer bis 31.12.2005 auf Erdgas umsteigt, kann schon ab der nächsten Heizsaison alle Vorteile dieses umweltfreundlichen Energieträgers genießen und profitiert darüber hinaus von der EVN Erdgasaktion 2005.